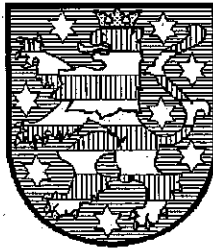


## VERWALTUNGSGERICHT GERA



# BESCHLUSS

### In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Michael Selbach,  
Hahnplatz 29, 54595 Prüm

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Hartmut Riehn,  
Schiffbauerdamm 5, 10117 Berlin,

gegen

die F.-Schiller-Universität,  
vertreten durch den Rektor,  
Fürstengraben 1, 07743 Jena,

- Antragsgegnerin -

wegen

Zulassung zum Studium der Humanmedizin (I. FS)  
hier: Einstweilige Anordnung

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Amelung,

Richterin am Verwaltungsgericht Pohlen,

Richter am Verwaltungsgericht Alexander

am 16. Februar 2004 beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller/die Antragstellerin.
3. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 4.000,- € festgesetzt.

### **Gründe:**

#### **I.**

Der Antragsteller/die Antragstellerin begehrt seine/ihre vorläufige Zulassung zum Studium der Humanmedizin bei der Antragsgegnerin zum Wintersemester 2003/2004.

Zu diesem Zwecke hat er/sie beim Verwaltungsgericht Gera zusammen mit einer Vielzahl anderer Antragsteller um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nachgesucht. Mit ihren Anträgen machen die Antragsteller im Wesentlichen geltend, die bei der Antragsgegnerin vorhandenen Kapazitäten seien mit der durch die Thüringer Hochschulzulassungszahlenverordnung für das Wintersemester 2003/2004 festgesetzten Anzahl an aufzunehmenden Studenten nicht voll ausgelastet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens, eines zum vorliegenden Verfahren gegebenenfalls bestimmten Leitverfahrens und der Generalakte Bezug genommen.

#### **II.**

Für die Beschlüsse, mit denen streitig über die Anträge der Antragsteller entschieden wird, wird im folgenden eine einheitliche Begründung gegeben. Dabei wird auf die individuelle Kennzeichnung der Antragsteller und auf die Hervorhebung der nur von einzelnen Antragstellern vorgetragenen Erwägungen verzichtet.

Der Antrag, mit dem vorläufig die Zulassung zum Studium der Humanmedizin im 2. Fachsemester begehrt wird, hat keinen Erfolg. Das Studium der Humanmedizin im 1. Fachsemester bei der Antragsgegnerin kann lediglich jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden, so dass zum Wintersemester 2003/2004 nur Veranstaltungen im 1., 3., 5., etc. Fachsemester, nicht jedoch im 2. Fachsemester angeboten werden.

Der Antrag, den Antragsteller/die Antragstellerin im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO - vorläufig einen Studienplatz zum Wintersemester 2003/2004 für das 1. Fachsemester des Studiums der Humanmedizin zuzuteilen bzw. ihn/sie an einem gerichtlich angeordneten Auswahl-/Losverfahren für die Vergabe zusätzlicher Studienplätze zu beteiligen, hat keinen Erfolg. Dies gilt auch insoweit, als das Antragsbegehren auf den vorklinischen Studienabschnitt bzw. bis zu einem kapazitätsbestimmenden Engpass beschränkt wird. Soweit es um die Zulassung innerhalb der festgesetzten Kapazität geht, sind nach Angaben der Antragsgegnerin alle Studienplätze besetzt. Dass darüber hinaus Studienplätze zur Verfügung stünden, lässt sich bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht feststellen.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Die besondere Dringlichkeit – der Anordnungsgrund – einer solchen Entscheidung sowie ein Anspruch auf Zulassung zum Studium – der Anordnungsanspruch – sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO, §§ 920 Abs. 2, 294 der Zivilprozessordnung - ZPO -).

Der Antragsteller/die Antragstellerin hat jedenfalls keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Aus dem in Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes – GG - gewährleisteten Recht auf freie Wahl des Berufes und der Ausbildungsstätte in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz und dem Sozialstaatsprinzip folgt ein Recht auf Zulassung zum Hochschulstudium für Deutsche. Dabei gilt, dass Zulassungsbeschränkungen nur verfassungsmäßig sind, wenn sie in den Grenzen des unbedingt Erforderlichen unter erschöpfender Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten angeordnet werden und wenn die Auswahl und Verteilung nach sachgerechten Kriterien mit einer Chance für jeden an sich hochschulreifen Bewerber und möglichst unter Berücksichtigung der individuellen Wahl

des Ausbildungsortes erfolgen (BVerfG, Urteil vom 18. Juli 1972 – 1 BvL 32/70 und 1 BvL 25/71 -, BVerfGE 33, 303 ff., und Beschluss vom 22. Oktober 1991 – 1 BvR 393, 610/85 -)

Das Recht auf Zulassung zum Hochschulstudium wurde durch § 4 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen (Thüringer Studienplatzvergabegesetzes – ThürStVG –) vom 19. April 2000 (GVBl. S. 81 ff.) und die Thüringer Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Thüringer Kapazitätsverordnung – ThürKapVO -) vom 13. August 1993 (GVBl. S. 577 ff.) i.d.F. der Fünften Verordnung zur Änderung der Thüringer Kapazitätsverordnung vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 317 f.) eingeschränkt. Grundsätzliche Bedenken, dass die Thüringer Kapazitätsverordnung, die in allen anderen Bundesländern mit identischem Wortlaut existiert, nicht den Erfordernissen vernünftiger Abwägung genügen könnte (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. Oktober 1991 – 1 BvR 393, 610/85 -, BVerfGE 85, 36 ff.), bestehen nach der im einstweiligen Anordnungsverfahren gebotenen summarischen Betrachtungsweise nicht. Dass das Berechnungsmodell der Kapazitätsverordnung an sich verfassungsgemäß ist, ist allgemein anerkannt (vgl. Brehm/Zimmerling, Die verwaltungsgerichtliche Kontrolle zahlenförmiger Normen und die Rechtsfolgen der Kassation, in: NVwZ 1992, 340, 342).

Die im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gebotene und mögliche summarische Prüfung unter Zugrundelegung der Sach- und Rechtslage des WS 2003/2004 (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. Juni 1978 – 7 C 63/76 -, BVerwGE 56, 31, 36) ergibt für die konkrete Kapazitätsberechnung der Antragsgegnerin, die ihren Niederschlag in der Thüringer Hochschul-Zulassungszahlenverordnung für das Wintersemester 2003/2004 (ThürZZVO WS 2003/2004) vom 28. Juni 2002 (GVBl. S. 386 f.) gefunden hat, dass über die für das Fach Humanmedizin für das Wintersemester festgesetzten Zulassungszahl für das 1. Fachsemester i.H.v. 264 Plätzen hinaus keine weiteren Studienplätze vorhanden sind.

## 1.

Die der Festsetzung der Zulassungszahlen zugrunde liegende Kapazitätsberechnung beruht auf der Thüringer Kapazitätsverordnung in der oben genannten Fassung. Der Kapazitätsbericht der Antragsgegnerin für den Berechnungszeitraum Wintersemester

2003/2004 weist die folgenden Eckdaten der Kapazitätsberechnung für die Lehreinheit Vorklinische Medizin aus:

- 43,00 verfügbare Stellen des Lehrpersonals ( $\Sigma I_j$ )
- Deputatverminderungen ( $\Sigma r_j$ ): 2 SWS
- Lehrangebot der Lehreinheit Vorklinische Medizin (S): 275,00 SWS
- Lehrauftragsstunden in den der Berechnung vorausgegangenem zwei Semestern (L): 0,0 SWS
- Dienstleistungen (E): 35,8786 SWS
- bereinigtes Lehrangebot ( $S_b$ ): 239,1214 SWS
- Curriculareigenanteil der Lehreinheit Vorklinische Medizin ( $CA_p$ ): 1,9746
- Jährliche Aufnahmekapazität ( $A_p$ ) vor Schwund: 242,1944
- Schwundausgleichsfaktor (SF): 0,9738
- Jährliche Aufnahmekapazität nach Schwund: 249

2.

Eine gerichtliche Überprüfung ergibt, dass bei der Antragsgegnerin im ersten Fachsemester des Studiengangs Humanmedizin eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität im Wintersemester 2003/2004 mit den festgesetzten und durch Zuweisung im Rahmen des herkömmlichen Zulassungsverfahrens besetzten 264 Studienplätzen erreicht wird. Dies ergibt sich aus Folgendem:

**a) Berechnung der Aufnahmekapazität aufgrund der personellen Ausstattung gemäß §§ 6 ff. i.V.m. Anlage 1 ThürKapVO**

**aa) Lehrangebot (S)**

Das unbereinigte personelle Lehrangebot der Lehreinheit Vorklinische Medizin (vgl. § 7 Abs. 3 ThürKapVO i.V.m. § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405)) hat die Antragsgegnerin mit 275 SWS errechnet. Diese Zahl kann durch den Antragsteller/die Antragstellerin nicht mit Erfolg beanstandet werden.

(1)

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 ThürKapVO sind für die Berechnung des Lehrangebots alle Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrpersonals und der sonstigen Lehrpersonen nach Stellengruppen den Lehreinheiten zuzuordnen. Danach ist grundsätzlich die Zahl der Stellen (Sollgröße) und nicht die tatsächliche Zahl der Lehrpersonen (Istgröße) zugrunde zu legen. Davon abweichend dürfen bei der Berechnung der Lehrangebote der wissenschaftlichen Mitarbeiter Stellenvakanzen lehrangebotsmindernd berücksichtigt werden (Bahro/Berlin, Das Hochschulzulassungsrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 4. Auflage, S. 372 unter Hinweis auf das Bundesverwaltungsgericht). Das Lehrdeputat, d.h. die im Rahmen des Dienstrechts festgesetzte Regellehrverpflichtung einer Lehrperson einer Stellengruppe gemessen in Deputatstunden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 ThürKapVO) ergibt sich aus § 57 Abs. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes – ThürHG - i.V.m. § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen (Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung) vom 21. Oktober 1994 (GVBl. S. 1187) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1999 (GVBl. 276, 297). Gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung beträgt die Lehrverpflichtung für Universitätsprofessoren 8 Lehrveranstaltungsstunden, für Hochschuldozenten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit 8 Lehrveranstaltungsstunden, für wissenschaftliche Assistenten bis zu 4 Lehrveranstaltungsstunden, für wissenschaftliche Mitarbeiter im Beamten- oder im unbefristeten Angestelltenverhältnis bis zu 8 Lehrveranstaltungsstunden und für wissenschaftliche Mitarbeiter im befristeten Angestelltenverhältnis bis zu 4 Lehrveranstaltungsstunden. Gemäß § 6 Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung wird der Umfang der Lehrverpflichtungen bei Teilzeitbeschäftigung um den Anteil reduziert, der der Differenz zwischen der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung zur Vollzeitbeschäftigung entspricht.

(2)

Die Antragsgegnerin hat hiervon ausgehend in ihre Berechnung folgende Größen eingestellt:

| Stellen | Anzahl der verfügbaren Stellen ( $l_j$ ), gegliedert nach Fächern gemäß der Anlage 3 zur ThürKapVO | Lehrdeputat je Stelle ( $h_j$ ) | Lehrdeputat gesamt |
|---------|--|---------------------------------|--------------------|
|---------|--|---------------------------------|--------------------|

Anatomie Biochemie Physiologie Med.Psych.

|          |   |   |   |   |   |    |
|----------|---|---|---|---|---|----|
| Prof. C4 | 2 | 1 | 2 | 0 | 8 | 40 |
|----------|---|---|---|---|---|----|

## 2 NC 2038/03 GE

### Aktenzeichen

|                      |      |      |   |      |   |     |
|----------------------|------|------|---|------|---|-----|
| Prof. C3             | 2    | 2    | 1 | 1    | 8 | 48  |
| Dozent C2            |      |      |   |      |   |     |
| Dauer                | 0    | 1    | 0 | 0    | 8 | 08  |
| WissAss.(C1) 2       |      | 0    | 0 | 1    | 4 | 12  |
| Wiss. Mit.           |      |      |   |      |   |     |
| Dauer                | 5,25 | 4,25 | 3 | 1,75 | 8 | 114 |
| Wiss. Mit.           |      |      |   |      |   |     |
| Zeit                 | 4,75 | 2    | 6 | 1    | 4 | 55  |
| Gesamtes Lehrdeputat |      |      |   |      |   | 277 |

Diese Berechnung kann der Antragsteller/die Antragstellerin nicht mit Erfolg angreifen.

Die Lehrpersonen der Lehrinheit Vorklinische Medizin, zu der die Institute Anatomie, Biochemie, Physiologie und Medizinische Psychologie gehören, ergeben sich aus der von der Antragsgegnerin vorgelegten aktuellen Besetzungsliste (Anlage 4 zum Schriftsatz vom 26. November 2003). Dem Vorlesungsverzeichnis (Anlage 3 b zum Schriftsatz vom 26. November 2003) können demgegenüber sichere Erkenntnisse nicht entnommen werden. Dieses berücksichtigt nämlich nicht die zwischen seiner Erstellung und dem Semesterbeginn möglichen personellen Änderungen. Außerdem können im Vorlesungsverzeichnis Personen aufgeführt sein, die nicht in die Kapazitätsberechnung einzubeziehen sind, weil sie entweder keine Lehrverpflichtung haben oder den Lehrpersonen nicht zuzurechnen sind, etwa drittmittelgeförderte Mitarbeiter, Gastwissenschaftler etc.

Soweit es das Fach Anatomie betrifft, existieren nach der Besetzungsliste 2 C4-Professorenstellen, die durch Prof. Dr. med. Dr. rer. nat. habil. Christoph Redies und Prof. Dr. med. habil. Karl-Jürgen Halbhuber besetzt sind, 2 C3-Professorenstellen, die durch PD Dr. rer. nat. habil. Eckehard Baumann und Prof. Dr. phil. habil. Gustav Jirikowski besetzt sind, 2 wissenschaftliche Assistentenstellen (C1), besetzt durch Dr. phil. Andreas Parasol Aschoff und Dr. rer. nat. Cornelia Platzler, 4,5 Stellen für unbefristet eingestellte wissenschaftliche Mitarbeiter, die durch Dr. med. nat. Grudrun Stoya, Dr. med. Rosemarie Fröber, Dr. med. Cornelius Lemke, Herrn Baogui Wang und Dr. med. Hartmut Oehring besetzt sind, und 4,75 Stellen für befristet eingestellte wissenschaftliche Mitarbeiter, besetzt durch Dr. med. Holger Prosche, Frau Uta Biedermann, Herrn Uwe Kraemer, Herrn Stefan Soukup, Dr. med. Till Olaf und Frau Zsafia Herbert. In Bezug auf die unbefristet eingestellten wissenschaftlichen

Mitarbeiter ist bei der Berechnung kapazitätsmindernd zu berücksichtigen, dass eine als Soll in die Besetzungsliste eingestellte Stelle mit 0,75 tatsächlich unbesetzt ist. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass für diese Stelle in der Besetzungsliste kein Mitarbeiter benannt wurde. Ferner belegen Frau Uta Biedermann und Herr Uwe Kraemer jeweils nur eine halbe Stelle, Dr. rer. nat. Gudrun Stoya, Herr Baogui Wang und Frau Zsofia Herbert haben, der Sollstelle entsprechend, eine 0,75-Iststelle. Danach ergeben sich insgesamt 95 Stunden Lehrdeputat ( $2 \times C4 = 2 \times 8 \text{ SWS} = 16$ ;  $2 \times C3 = 2 \times 8 \text{ SWS} = 16$ ;  $2 \times C1 = 2 \times 4 \text{ SWS} = 8$ ;  $4,5 \text{ unbefristete Mitarbeiter} = 4,5 \times 8 \text{ SWS} = 36$ ;  $4,75 \text{ befristete Mitarbeiter} = 4,75 \times 4 \text{ SWS} = 19$ ). Demgegenüber hat die Antragstellerin in die Kapazitätsberechnung sogar 101 Stunden Lehrdeputat errechnet, wobei sie die unbesetzte 0,75-Stelle unbefristeter wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen hat.

Im Fach Biochemie sind eine C4-Stelle, besetzt durch Prof. Dr. med. habil. Bernd Wiederanders, 2 C3-Stellen, besetzt durch Prof. Dr. med. habil. Anton Horn und Prof. Dr. med. habil. Reinhard Klinger, eine C2-Stelle unbefristet, besetzt durch Dozent Dr. sc. med. Karl Nißler, 2,5 Stellen für unbefristet eingestellte wissenschaftliche Mitarbeiter, besetzt durch Dr. med. Klaus Schilling, Dr. rer. nat. Ingrid Wenz (0,5 Stelle) und Dr. rer. nat. Martin Schmid, und 3,75 Stellen für befristet eingestellte wissenschaftliche Mitarbeiter, besetzt durch PD Dr. med. habil. Heidrun Rhode (0,75 Stelle), PD Dr. rer. nat. Dr. med. habil. Karl-Heinz Friedrich, Dr. rer. nat. Renate Bublitz und Dr. rer. nat. Carsten Schmidt. Danach ergeben sich insgesamt 67 Stunden Lehrdeputat ( $1 \times C4 = 1 \times 8 \text{ SWS} = 8$ ;  $2 \times C3 = 2 \times 8 \text{ SWS} = 16$ ;  $1 \times C2 = 1 \times 8 = 8 \text{ SWS}$ ;  $2,5 \text{ unbefristete Mitarbeiter} = 2,5 \times 8 \text{ SWS} = 20$ ;  $3,75 \text{ befristete Mitarbeiter} = 3,75 \times 4 = 15 \text{ SWS}$ ), während die Antragsgegnerin kapazitätsgünstig insoweit sogar 74 SWS in die Berechnung eingestellt hat.

Im Fach Physiologie gibt es 2 C4-Sollstellen, besetzt durch Prof. Dr. med. habil. Hans-Georg Schaible und Prof. Dr. med. habil. Klaus Benndorf, eine Sollstelle-C3, besetzt durch Prof. Dr. rer. nat. Thomas Baukrowitz, 3 Stellen für unbefristet eingestellte wissenschaftliche Mitarbeiter, besetzt durch PD Dr. med. habil. Frank Richter, Dr. rer. nat. Reinhard Rost und Ph.D. Thomas Zimmer, und 5 Stellen für befristet eingestellte wissenschaftliche Mitarbeiter, besetzt durch PD Dr. rer. nat. med. habil. Andrea Ebersberger, Dr. rer. nat. Gisela Segond von Banchet, Diplompharmazeut Volker Haufe (0,5 Stelle), PD Dr. rer. nat. (SU) Vladimir Ganitkevitch (0,5 Stelle), Frau Laimonas Kelbauskas und Dr. rer. nat. Hariolf Fritzenschaf. Bei der Berechnung der Kapazität hat die Antragsgegnerin zu Recht berücksichtigt, dass Diplompharmazeut Volker Haufe und PD Dr. rer. nat. (SU) Valdimir Ganitkevitch nur jeweils

eine halbe Stelle besetzen. Eine weitere Sollstelle für einen befristet einzustellenden wissenschaftlichen Mitarbeiter war nicht zu berücksichtigen, weil sie nicht besetzt ist. Es ergeben sich daher 68 Stunden Lehrdeputat ( $2 \times C4 = 2 \times 8 = 16$ ;  $1 \times C3 = 1 \times 8 = 8$ ; 3 unbefristete Mitarbeiter =  $3 \times 8 = 24$ ; 5 befristete Mitarbeiter =  $5 \times 4 = 20$ ). Die Antragsgegnerin hat die vorgenannte unbesetzte Sollstelle kapazitätserhöhend berücksichtigt und 72 SWS angenommen.

Im Fach Medizinische Psychologie hat die Antragsgegnerin richtigerweise einen Professor C3 (Prof. Dr. phil. habil. Bernhard Strauß) in die Berechnung einbezogen. Weiter ergeben sich laut Besetzungsliste eine C1-Stelle, besetzt durch Dr. phil. Uwe Berger, 1,5 Stellen für unbefristete wissenschaftliche Mitarbeiter (PD Dr. rer. nat. habil Jörg Schumacher, Dr. Phil. Karna Leppert) und 1,75 Stellen für befristete wissenschaftliche Mitarbeiter (Dr. phil. Swetlana Philipp und Diplom-Psych. Karla Beyer (0,75 Stelle)). Hat die Antragsgegnerin demgegenüber in ihrer Kapazitätsberechnung dem widersprechend 1,75 Stellen wissenschaftliche Mitarbeiter (Dauer) und einen wissenschaftlichen Mitarbeiter (Zeit) eingestellt, ist dies unschädlich. Denn tatsächlich ergaben sich zwar unter Zugrundelegung der vorgenannten Stellen laut Besetzungsliste 31 SWS ( $1 \times C3 = 1 \times 8 \text{ SWS} = 8$ ;  $1 \times C1 = 1 \times 4 \text{ SWS} = 4$ ;  $1,5 \text{ unbefristete Mitarbeiter} = 1,5 \times 8 \text{ SWS} = 12$ ;  $1,75 \text{ befristete Mitarbeiter} = 1,75 \times 4 = 7$ ), statt der von der Antragsgegnerin zugrunde gelegten 30 SWS. Dies wirkt sich im Ergebnis aber nicht zu Lasten der Antragsteller aus. Wie bereits oben ausgeführt, hat die Antragsgegnerin bei ihrer Berechnung kapazitätserhöhend ohnehin im Fach Anatomie 101 statt 95 SWS, im Fach Biochemie 74 statt 67 SWS und im Fach Physiologie 72 statt 68 SWS, d.h. insgesamt 17 SWS mehr einbezogen.

(3)

Die durch die Antragsteller gegen die vorgenannte Berechnung der Antragsgegnerin erhobenen Rügen greifen nicht durch.

Die Kammer war nicht verpflichtet, etwaige Drittmittelbedienstete der Antragsgegnerin zu ermitteln und zu prüfen, ob diese in die Kapazitätsberechnung einbezogen waren oder hätten einbezogen werden müssen. Die Lehrleistungen von Drittmittelbediensteten ist grundsätzlich nicht in die Kapazitätsberechnung einzubeziehen, weil diese ausschließlich im Rahmen eines bestimmten Forschungsvorhabens tätig sind, ausschließlich hierfür vom Drittmittelgeber

bezahlt werden und insoweit keine Lehrverpflichtung haben (VG Würzburg, Beschluss vom 26. Juni 2002 – W 7 E 02.2001 u.a.; VG Gera, Beschluss vom 10. Februar 2003 – 2 NC 1488/02 GE u.a.; Bahro/Berlin, a.a.O., S. 373; a.A. und zum Meinungsstand vgl. auch Zimmerling/Brehm, Hochschulkapazitätsrecht, Rn. 177). Dass bei der Antragsgegnerin tätige Drittmittelbedienstete außerhalb der mit Drittmitteln bezahlten Tätigkeit dienstrechtlich zu Lehraufgaben verpflichtet sind, die von der Antragsgegnerin tatsächlich nicht in die Kapazitätsberechnung eingestellt worden sind, ist nicht erkennbar. Der entsprechende dahingehende Vortrag der Antragsteller ist rein spekulativer Natur und auch nicht glaubhaft gemacht worden.

Die Kammer vertritt darüber hinaus die Auffassung, dass eine Prüfung von potentiellen Kapazitäten im Rahmen der Kapazitätsberechnung im Eilverfahren allenfalls in Form einer Evidenzkontrolle erfolgen kann. Die von einigen Antragstellern geforderte Auswertung der Datensätze der vergangenen Semester, um zu überprüfen, ob Stellen weggefallen sind bzw. ein Wegfall ausreichend begründet werden kann bzw. hätte eventuell verhindert werden können, ist hiervon nicht umfasst. Gleiches gilt für die Prüfung, ob etwa bestimmte Stellen wegen einer angeblich ungerechtfertigten Sperre besetzt werden müssten und warum einige der Stellen bereits nach ihrer Sollgröße nur 0,75-Stellen sind.

Soweit einige Antragsteller anregen, die Antragsgegnerin zum Stand des Promotionsverfahrens der wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. zu deren Fort- oder Weiterbildungsstadium vortragen zu lassen und ferner verlangen, eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung der befristeten Arbeitsverträge entsprechend den gesetzlichen Anforderungen dahingehend vorzunehmen, ob die Befristung gerechtfertigt ist oder nicht, ist dem ebenfalls nicht nachzugehen. Die Antragsteller stützen ihren diesbezüglichen Vortrag auf §§ 57 a ff. des Hochschulrahmengesetzes – HRG – und § 54 Abs. 2 ThürHG. Diese Vorschriften geben nähere Regelungen zur Ausgestaltung von befristeten Arbeitsverhältnissen zwischen Hochschulen und wissenschaftlichen Mitarbeitern vor. Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften (5. HRGÄndG) vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 693) hat für ab dem 23. Februar 2002 abgeschlossene Arbeitsverträge (vgl. § 57 f Abs. 1 Satz 1 HRG) dazu Neuregelungen geschaffen. Für vor dem 23. Februar 2002 abgeschlossene Arbeitsverträge gelten die §§ 57 a ff. HRG in der vor dem 23. Februar 2002 geltenden Fassung fort (§ 57 f Abs. 1 Satz 2 HRG). Die früheren und die neu geschaffenen Regelungen lassen Befristungen der Arbeitsverhältnisse aus vielzähligen Gründen zu. Diese gesetzlichen Regelungen haben

allerdings keine Auswirkung auf Kapazitätsstreitigkeiten. Sie sind nicht im Interesse der auszubildenden Studierenden geschaffen worden. Insbesondere aus der Gesetzesbegründung zur Neufassung der §§ 57 a ff. HRG (vgl. BT-Drcks. 14/6853, S. 20 und 30) ergibt sich, dass der Neufassung der Befristung von wissenschaftlichen Mitarbeitern eine Konzeption zugrunde liegt, die die Bedürfnisse des Wissenschaftsbetriebs, die Bestandsschutzinteressen des wissenschaftlichen Personals und die Regelungskompetenzen der Tarifvertragsparteien jeweils angemessen berücksichtigt und zum Ausgleich bringt. Die gesetzliche Regelung geht davon aus, dass für einen bestimmten, zeitlich eng begrenzten Zeitraum befristete Arbeitsverträge das gebotene vertragliche Gestaltungsmittel sind, um dem verfassungsrechtlichen Erfordernis der Sicherung der Funktions- und Innovationsfähigkeit der Hochschulen und insbesondere der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses angemessen Rechnung zu tragen. Daneben sollten die Hochschulen als Arbeitgeber in die Lage versetzt werden, vereinfacht befristete Arbeitsverträge abschließen zu können. Dabei unterstellt das Gesetz, dass befristete Arbeitsverträge das gebotene vertragliche Gestaltungsmittel sind, um die Aus-, Fort- und Weiterbildung der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Hilfskräfte sowie den regelmäßigen Austausch des Personals zur Sicherung der Innovation in der Forschung und Lehre zu gewährleisten.

Soweit in diesem Zusammenhang auf § 54 Abs. 2 Satz 3 ThürHG Bezug genommen wird, wonach den befristet eingestellten wissenschaftlichen Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis auch der Weiterbildung als wissenschaftlicher Nachwuchs dient, 1/3 der Arbeitszeit für die Weiterbildung zur Verfügung steht, und wegen der Änderung der bundesgesetzlichen Befristungsregelungen die Ansicht vertreten wird, wegen der neuen, von der Fort- und Weiterbildung unabhängigen Befristungsmöglichkeiten seien auch in kapazitätsrechtlicher Hinsicht Konsequenzen zu ziehen, sei auf § 54 Abs. 1 ThürHG verwiesen. Danach obliegen den wissenschaftlichen Mitarbeiter wissenschaftliche Dienstleistungen (Satz 1). Zu diesen gehört es „auch“, den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist (Satz 3). Selbst also, wenn nicht Hauptgrund für den befristeten Arbeitsvertrag die Fort- oder Weiterbildung des wissenschaftlichen Mitarbeiters sein sollte, sind die ihm obliegenden wissenschaftlichen Dienstleistungen nur teilweise durch Lehrverpflichtungen beschrieben. Diese hat die Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung mit „bis zu 4 Lehrveranstaltungsstunden“ näher konkretisiert. Hätte der Thüringer Landesgesetzgeber aus den Änderungen der §§ 57 a ff. HRG Konsequenzen in der Aufteilung der Arbeitszeit der befristet beschäftigten

wissenschaftlichen Mitarbeiter, insbesondere zu Gunsten der Lehrverpflichtung, ziehen wollen, hätte er § 54 ThürHG einer Änderung zugeführt. Die seit dem 5. HRGÄndG ergangenen umfassenden Änderungen des ThürHG, zuletzt mit dem Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt vom 10. April 2003 (GVBl. S. 213), zeigen aber, dass der Gesetzgeber eine solche Änderung nicht beabsichtigte. Das Gericht sieht die Lehrverpflichtung, die für befristet beschäftigte Mitarbeiter in der Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung geregelt ist, auch nicht als verfassungsrechtlich bedenklich an.

Die teilweise geäußerte Rüge, der Stellenanteil des wissenschaftlichen Lehrpersonals bei den Stellenausstattungsplänen und der Stellengruppenbildung sei zu niedrig und der Stellenanteil für Nachwuchsförderung und Weiterbildungsaufgaben sei zu hoch; bei einem Prozentanteil dieser Stellen über 50 % dürften Anhaltspunkte dafür gegeben sein, dass die betreffende Hochschule ihre Stellenwidmungskompetenz in kapazitätsrechtlich unzulässiger und nicht grundrechtskonformer Weise ausgeübt habe, greift vorliegend nicht durch. Wie ausgeführt, nehmen die befristet eingestellten Mitarbeiter der vorklinischen Lehreinheit nämlich keinen Anteil von über 50 % ein. Des weiteren ist auch keine übermäßige Besetzung von C1-Stellen anstatt von Stellen unbefristet beschäftigter wissenschaftlicher Mitarbeiter zu verzeichnen.

(4)

Von dem sich ergebenden Gesamtlehrdeputat sind 2 SWS Deputatverminderungen ( $r_j$ ) für die Tätigkeit des Prof. Dr. Strauß (Institut für Medizinische Psychologie) als Studiendekan gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 ThürKapVO abzuziehen. Die entsprechende Regelung, die die Minderung der Regellehrverpflichtung zum Inhalt hat, folgt aus § 7 Abs. 1 der Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung, wonach der Rektor den Dekanen, Prodekanen und Studiendekanen auf Antrag die Lehrverpflichtung im angemessenen Umfang ermäßigt. Die Ermäßigung wurde durch das Schreiben des Rektors der Antragsgegnerin vom 21. Februar 2002 bewilligt. Der Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 8. Februar 1980 – 7 C 93.77 -, BVerwGE 60, 25, 51) führt zu keiner anderen Betrachtung. Soweit das Bundesverwaltungsgericht dort die rein exemplarische Gleichsetzung von 8 SWS mit 35 % einer 40-Stundenwoche für richtig gehalten hat, ergibt sich hieraus kein geringerer Abzug für die Tätigkeit des Prof. Strauß als Studiendekan. Dass die zu erbringende Lehrverpflichtung nicht die gesamte Tätigkeit eines Professors einnimmt, dürfte unstrittig

sein. Die Bewilligung des Rektors vom 21. Februar 2002 bezieht sich aber ausdrücklich auf die Reduzierung der Lehrverpflichtung um 25 %.

(5)

Die gesetzlichen Vorgaben des § 10 ThürKapVO wirken sich vorliegend nicht kapazitätserhöhend aus. Danach werden die Lehrveranstaltungen in die Berechnung einbezogen, die der Lehreinheit für den Ausbildungsaufwand nach § 13 Abs. 1 ThürKapVO in den dem Berechnungstichtag vorausgehenden zwei Semestern im Durchschnitt je Semester zur Verfügung gestanden haben und nicht auf einer Regellehrverpflichtung beruhen. Derartige Lehrauftragsstunden (L) werden der Lehreinheit Vorklinische Medizin nach der Kapazitätsberechnung der Antragsgegnerin nicht erteilt.

(6)

Damit ergibt sich als Angebot der Lehreinheit Vorklinische Medizin an Deputatstunden nach der im Ergebnis durch die Antragsteller nicht zu beanstandenden Berechnung der Antragsgegnerin

$$S = \sum (l_j \times h_j - r_j) + L$$

$$S = (277 - 2) + 0$$

$$S = 275 \text{ SWS.}$$

### **bb) Dienstleistungen (E)**

Von diesem Lehrangebot sind gemäß § 11 ThürKapVO 35,87 SWS Dienstleistungsexport abzuziehen. Nach dieser Vorschrift sind vom unbereinigten Lehrangebot die Dienstleistungen abzuziehen, die die Lehreinheit Vorklinische Medizin für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge zu erbringen hat. Bei der Berechnung des Dienstleistungsbedarfs geht es um die konkrete Berechnung von Lehrveranstaltungen, die von Studiengängen außerhalb der Lehreinheit nachgefragt werden. Dazu sind die Curricularanteile (CA<sub>q</sub>) anzuwenden, die für

die jeweiligen nicht zugeordneten Studiengänge auf die Lehreinheit entfallen; die Anzahl der für den Dienstleistungsabzug anzusetzenden jährlichen Studienanfänger der der Lehreinheit nicht zugeordneten Studiengänge unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Zulassungszahlen für diesen Studiengang oder der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahlen ( $A_q$ ) sind zu halbieren:

$$E = \sum CA_q \times A_q : 2$$

Der Curricularanteil ( $CA_q$ ), der für den jeweiligen nicht zugeordneten Studiengang auf die Lehreinheit entfällt, errechnet sich aus der Unterrichtsmenge ( $v$ ), dem Anrechnungsfaktor für die betreffende Lehrveranstaltung ( $f$ ) und der Betreuungsrelation/Gruppengröße ( $g$ ) nach der Formel

$$CA_q = v \times f : g$$

(vgl. dazu BVerwG, Beschluss vom 18. September 1981 – 7 N 1/79 – und Urteil vom 18. Mai 1982 – 7 C 15/80 -, jeweils zitiert nach juris).

Der von der Lehreinheit Vorklinische Medizin gemäß § 11 ThürKapVO zu deckende Dienstleistungsbedarf  $E$  wird von der Antragsgegnerin mit 35,8786 SWS angenommen. Die Antragsgegnerin hat den Dienstleistungsbedarf konkret wie folgt angesetzt:

| Studiengang                     | $CA_q$ | $A_q : 2$ | $CA_q \times (A_q : 2)$ |
|---------------------------------|--------|-----------|-------------------------|
| Medizin (Klin. Studiengangteil) | 0,0238 | 260 : 2   | 3,0952                  |
| Zahnmedizin                     | 0,8667 | 56 : 2    | 24,2667                 |
| Pharmazie                       | 0,1350 | 65 : 2    | 4,3869                  |
| Informatik                      | 0,0571 | 13 : 2    | 0,3714                  |
| Biologie                        | 0,0167 | 19 : 2    | 0,1583                  |
| Biochemie                       | 0,0270 | 37 : 2    | 0,5000                  |
| Psychologie                     | 0,0596 | 104 : 2   | 3,1000                  |
| Summe                           |        |           | 35,8786                 |

35,87 SWS Export werden auch von der Kammer zugrunde gelegt. Dies ergibt sich aus folgendem:

Maßgeblich für die Berechnung des Exports sind nach § 11 Abs. 1 ThürKapVO die Lehrveranstaltungsstunden, die der Dienstleistungsstudiengang „zu erbringen hat“, also die Dienstleistungspflicht. Nach der Rechtsprechung sind nur solche Lehrveranstaltungen als Dienstleistungsexport vom Lehrangebot abzuziehen, die nach der jeweiligen Studien- und

Prüfungsordnung des nichtzugeordneten Studiengangs für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind (vgl. die Nachweise bei Zimmerling/Brehm, a.a.O., Rn. 182). Dies setzt grundsätzlich voraus, dass die Studien- und Prüfungsordnung oder ein anderer verbindlicher Ausbildungsplan öffentlich bekannt gemacht wurde, aus der sich eine Rechtfertigung für die exportierte Lehrveranstaltung ergibt. Ob dies der Fall ist, hat das Gericht im Eilverfahren zu überprüfen. Die Kammer weicht insoweit von ihren Beschlüssen vom 10. Februar 2003 – 2 NC 1488/02 GE u.a. – ab, in denen sie eine bloße Plausibilitätskontrolle der von der Antragsgegnerin für den Dienstleistungsexport errechneten Zahlen vorgenommen hat.

In Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass zur Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität der Ausbildungsaufwand der vorklinischen Lehrinheit grundsätzlich an der im ZVS-Beispielstudienplan quantifizierten Lehrnachfrage ausgerichtet werden muss, um zu einer kapazitätserschöpfenden Zulassungszahl zu kommen (BVerwG, Urteil vom 23. Juli 1987 – 7 C 10/86 -, zitiert nach juris), ist auch bei dem Dienstleistungsexport zu prüfen, ob die angebotenen Lehrveranstaltungen im ZVS-Beispielstudienplan des importierenden Faches enthalten sind. Insoweit ergab eine Nachfrage bei der ZVS, dass ein für das WS 2003/2004 gültiger Beispielstudienplan nur für das Fach Zahnmedizin existiert. Im übrigen ist daher allein auf die Aussagen in der jeweiligen Studienordnung abzustellen.

Es ist nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin bei der Berechnung der für den jeweiligen nicht zugeordneten Studiengang auf die Lehrinheit entfallenden Curricularanteile bei Vorlesungen den Anrechnungsfaktor mit 1,0 und die Betreuungsrelation mit dem tatsächlichen Hörerkreis, d.h. der Anzahl der den importierenden Studiengang nachfragenden Studenten, bei Praktika und Kursen den Anrechnungsfaktor mit 0,5 und die Betreuungsrelation mit 15 und bei Seminaren den Anrechnungsfaktor mit 1,0 und die Betreuungsrelation mit 20 angenommen hat (vgl. zur Betreuungsrelation bei Seminaren auch § 2 Abs. 4 Satz 3 Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002).

Hiervon ausgehend ergibt sich für den klinischen Studiengangteil Humanmedizin ein Teildienstleistungsexport von 3,0953. Ausweislich Nr. 3 der Anlage 1 zur Studienordnung für den ersten und zweiten Klinischen Abschnitt des Studienganges Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 28. September 1993, bekannt gemacht im Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Nr. 9/1994, S. 338 f., wird als Pflichtveranstaltung ein Praktikum der Klinischen

Chemie und Hämatologie durchgeführt. Dazu hat die Antragsgegnerin angegeben, der Kurs werde mit 10 Stunden pro Semester von der Anatomie angeboten. Der Curricularwert für diesen Dienstleistungsexport errechnet sich, ausgehend von 260 nachfragenden Studenten im Fach klinisch-praktische Medizin, wie folgt:

$$v = 10 \text{ Stunden} : 14 \text{ Semesterwochen} \cong 0,7143 \text{ SWS}$$

$$f = 0,5$$

$$g = 15$$

$$CA_q = 0,7143 \times 0,5 : 15 = 0,0238$$

Der Teildienstleistungsexport für die klinisch-praktische Medizin beträgt demnach

$$CA_q \times A_q : 2 = 0,0238 \times 260 : 2 = 3,0953.$$

Für den Studiengang Zahnmedizin errechnet sich ein Teildienstleistungsexport von 24,2666. Laut § 4 Abs. 1 der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 28. September 1993, veröffentlicht im Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Nr. 9/1994, S. 340 (vgl. Anlage 6 zum Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 26. November 2003), werden ein Präparierkurs mit 8 SWS (§ 4 Abs. 1 Nummer 4.2. der Studienordnung) und ein histologisch-mikroskopischer Kurs mit 4 SWS (§ 4 Abs. 1 Nummer 4.3. der Studienordnung) durch das Institut Anatomie, zwei Praktika Physiologie und Biochemie mit jeweils 4 SWS (§ 4 Abs. 1 Nummern 5.2. und 6.2. der Studienordnung) und zwei Seminare Physiologie und Biochemie mit jeweils 2 SWS (§ 4 Abs. 1 Nummern 5.3. und 6.3. der Studienordnung) durch die Institute Biochemie und Physiologie im Wege des Exports angeboten. Das in § 4 Abs. 1 Nr. 4.4. der Studienordnung ausgewiesene Seminar Anatomie ist nicht berücksichtigungsfähig, da es nicht im ZVS-Beispielstudienplan Zahnmedizin enthalten ist. Die in § 4 Abs. 1 Nummern 4.1., 5.1. und 6.1. enthaltenen Vorlesungen sind ebenfalls nicht anzurechnen, da sie zusammen mit den Humanmedizinern gehört werden und deshalb keine reine Dienstleistung erbracht wird. Der Curricularwert für den Dienstleistungsexport Zahnmedizin errechnet sich, ausgehend von 56 nachfragenden Studenten im Fach Zahnmedizin, wie folgt:

Kurse laut § 4 Abs. 1 Nummern 4.2. und 4.3. der Studienordnung:

## 2 NC 2038/03 GE

### Aktenzeichen

$$CA_q = 12 \times 0,5 : 15 = 0,4$$

Praktika laut § 4 Abs. 1 Nummern 5.2. und 6.2. der Studienordnung:

$$CA_q = 8 \times 0,5 : 15 = 0,2\bar{6}$$

Seminare laut § 4 Abs. 1 Nummern 5.3. und 6.3. der Studienordnung:

$$CA_q = 4 \times 1 : 20 = 0,2$$

Die Summe der errechneten Teilcurricularwerte beträgt  $0,8\bar{6}$ . Der Teildienstleistungsexport für die Zahnmedizin beträgt demnach

$$CA_q \times A_q : 2 = 0,8\bar{6} \times 56 : 2 = 24,2666.$$

Der Teildienstleistungsexport für den Studiengang Pharmazie beträgt 4,381. Die Anlage 1 zur Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1472) sieht im Pharmaziestudium eine Vermittlung der Grundlagen der Anatomie und Physiologie vor (vgl. Stoffgebiet D). Dazu werden von der Lehrinheit Vorklinische Medizin 4 SWS Vorlesung (jeweils 2 Stunden Anatomie und Physiologie), und in den zur Verfügung stehenden 14 Semesterwochen 24 Stunden Praktikum, d.h. 1,7143 SWS, und 6 Stunden Seminare, d.h. 0,4285 SWS, erbracht. Der Curricularwert für den Dienstleistungsexport Pharmazie errechnet sich, ausgehend von 65 nachfragenden Pharmaziestudenten und bei der Vorlesung Anatomie zuzüglich der 13 teilnehmenden Informatikstudenten, daher wie folgt:

$$\text{Vorlesung: } CA_q = 2 \times 1 : 65 + 2 \times 1 : 78 = 0,0307 + 0,0256 = 0,0563$$

$$\text{Praktikum: } CA_q = 1,7143 \times 0,5 : 15 = 0,0571$$

$$\text{Seminare: } CA_q = 0,4285 \times 1 : 20 = 0,0214$$

Die Summe der errechneten Teilcurricularwerte beträgt 0,1348. Der Teildienstleistungsexport für die Pharmazie beträgt demnach

$$CA_q \times A_q : 2 = 0,1348 \times 65 : 2 = 4,381.$$

Für den Diplomstudiengang Informatik beträgt der Teildienstleistungsexport 0,3714. Gemäß § 6 Abs. 6 der Studienordnung für den Diplomstudiengang Informatik (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Nr. 5/1996, S. 249), in der Fassung der Zweiten Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Sonderdruck des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 1/2002, S. 64) ist ein Nebenfach zu wählen, wozu auch Medizin für Informatiker gehört. Im Wege des Dienstleistungsexports bietet die Vorklinik hierzu eine Vorlesung, die bereits bei der Berechnung des Exportes für die Pharmazie berücksichtigt wurde und deshalb nicht erneut angerechnet werden kann, und ein Praktikum mit 24 Stunden/Semester, d.h. 1,7143 SWS, an.  $CA_q$  beträgt demnach  $1,7143 \times 0,5 : 15 = 0,0571$ . Bei einer Anzahl von 13 nachfragenden Studenten ergibt sich demnach ein Dienstleistungsbedarf i.H.v.

$$CA_q \times A_q : 2 = 0,0571 \times 13 : 2 = 0,3714.$$

Der Teildienstleistungsexport für das Fach Biologie ist mit 0,1583 zu bemessen. Nach § 5 Abs. 3 der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Biologie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, veröffentlicht im Sonderdruck des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 1/2002, S. 50, sind im Hauptstudium Veranstaltungen zweier Nebenfächer im Umfang von jeweils 20 SWS zu absolvieren. Als Nebenfach kann die Neurobiologie gewählt werden. Im Wege des Exports werden hier durch die Vorklinik 0,5 SWS Praktikum, die berücksichtigungsfähig sind, erbracht. Die ferner durch die Biologiestudenten gehörte Vorlesung der Lehrinheit Vorklinische Medizin wird ebenfalls von den Humanmedizinstudenten gehört und ist daher nicht berücksichtigungsfähig. Der Teilcurricularwert beträgt danach  $0,5 \text{ SWS} \times 0,5 : 15 = 0,1\bar{6}$ . Bei einer Anzahl von 19 nachfragenden Studenten im Fach Biologie ergibt sich damit ein Dienstleistungsbedarf von

$$CA_q \times A_q : 2 = 0,1\bar{6} \times 19 : 2 = 0,1583.$$

Der Dienstleistungsexport in den Studiengang Biochemie/Molekularbiologie ist mit 0,49 zu bemessen. In § 5 Abs. 3 der Studienordnung für den Studiengang Biochemie/Molekularbiologie mit Abschluss Diplom (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur Nr. 5/1998, S. 368) in der Fassung der Ersten Änderung (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur Nr. 11/2002, S. 423) ist die Absolvierung der Lehrveranstaltungen Biochemie III bis VI vorgesehen. Die Antragsgegnerin hat dazu vorgetragen, das Institut für Biochemie erbringe

für das Nebenfach Biochemie VI (Medizinische Biochemie und Pathobiochemie) einen Dienstleistungsexport von 1 SWS Vorlesung. Dies ergibt einen Curricularwert von 0,0270 (1 SWS x 1 / 37). Bei einer Anzahl von 37 nachfragenden Studenten im Studiengang Biochemie/Molekularbiologie ergibt sich ein Export von 0,49.

Für den Diplomstudiengang Psychologie erbringt die Vorklinische Medizin im Wege des Exports 3,09 SWS. Dies sind 1 SWS Vorlesung und 1 SWS Seminar. Dies beruht auf § 13 der im Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur Nr. 4/1999, S. 215, veröffentlichten Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Friedrich-Schiller-Universität vom 28. Mai 1997. Dort sind die Methodenfächer Diagnostik und Intervention im Umfang von 14 SWS vorgesehen. Hiervon ausgehend ergibt sich für den Diplomstudiengang Psychologie ein Curricularwert von 0,0596 (Vorlesung:  $CA_q = 1 \times 1 : 104 = 0,0096$ ; Seminar:  $CA_q = 1 \times 1 : 20 = 0,05$ ). Der Dienstleistungsexport für die Psychologie bei 104 Psychologiestudenten beträgt demnach

$$CA_q \times A_q : 2 = 0,0596 \times 104 : 2 = 3,09$$

Die Summe der Dienstleistungsexporte beträgt 35,87 SWS.

Die Rügen der Antragsteller hiergegen greifen nicht durch:

Der Antragsgegnerin steht die Befugnis zu, das Lehrangebot zu planen und zu organisieren (vgl. §§ 7 Abs. 1 Nr. 2, 12 ThürHG). In diesem Zusammenhang kann sie auch bestimmen, welche Studiengänge Lehrangebote im Wege des Exports für nicht zugeordnete Studiengänge erbringen. Bei dem Studiengang Humanmedizin umfasst die Organisationsbefugnis darüber hinaus auch den Export der einzelnen Lehreinheiten untereinander. Es ist für die Kammer nicht ersichtlich, dass die Antragsgegnerin von dieser ihr hochschulrechtlich zustehenden Organisationsbefugnis bei der Frage des Dienstleistungsexports der Lehreinheit Vorklinische Medizin in willkürlicher Weise kapazitätsmindernd Gebrauch gemacht hat. Weder ist der Gesamtanteil von rund 36 SWS Export gegenüber dem Lehrangebot von 275 SWS evident unverhältnismäßig hoch, noch ist ein nicht zugeordneter Studiengang mit einem unverhältnismäßig hohen Export bedacht worden. Insbesondere hält sich der Export an den Klinischen Studienganteil mit 3,0953 SWS in einem so geringen Umfang, der einen Eingriff des Gerichts in die universitäre Organisationsbefugnis nicht zulässt. Soweit diesbezüglich die Antragsteller vortragen, ein Export der Vorklinik zugunsten der Klinischen Medizin sei

prinzipiell unzulässig, findet diese Auffassung im Gesetz keine Stütze. Der von einigen Antragstellern aufgeworfenen Frage, ob nicht der Dienstleistungsexport von anderen, etwa naturwissenschaftlichen Studiengängen bzw. den Lehreinheiten Klinisch-praktische oder Klinisch-theoretische Medizin, z.B. der Pharmakologie/Toxikologie, vermittelt werden könne, ist angesichts der dargestellten Organisationsbefugnis der Antragsgegnerin, die hier nicht offensichtlich willkürlich zu Lasten der Lehreinheit Vorklinische Medizin ausgeübt wurde, nicht nachzugehen.

Anhaltspunkte dafür, dass die durch die Antragsgegnerin gemäß § 11 Abs. 2 ThürKapVO angesetzten Studienanfängerzahlen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Zulassungszahlen bzw. der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahlen für die nicht zugeordneten Studiengänge ( $A_q$ ) nicht richtig sind, hat die Kammer nicht und sind auch nicht substantiiert vorgetragen worden. Eine tatsächliche Berechnung dieser Werte durch die Kammer ist im vorliegenden Verfahren nicht angezeigt (vgl. Bahro/Berlin, a.a.O., S. 398). Wie sich aus der dem Schreiben der Antragsgegnerin vom 26. November 2003 beigelegten Anlage 13 sowie der Anlage zum Schreiben der Antragsgegnerin vom 19. Dezember 2003 ergibt, hat die Antragsgegnerin auch – entgegen dem Vorbringen einiger Antragsteller – bei der Anzahl der für den Dienstleistungsabzug anzusetzenden Studierenden der der Lehreinheit nicht zugeordneten Studiengänge eine Schwundquote gemäß § 16 ThürKapVO berücksichtigt. Insoweit war es nicht angezeigt, die Schwundquotenberechnung eingehend zu überprüfen, weil sich für eine Fehlerhaftigkeit der eingesetzten Zahlen keine Anhaltspunkte bestehen.

Der Ausbildungsaufwand für den Export verringert sich vorliegend nicht um Doppelstudenten, die zugleich Humanmedizin und ein anderes importierendes Studium studieren. Solche sind nach den Angaben der Antragsgegnerin nicht vorhanden.

Das Kapazitätserschöpfungsgebot verlangt darüber hinaus nicht, dass die anzunehmende Verringerung des Ausbildungsaufwandes bei der Kapazitätsberechnung berücksichtigt wird, der dadurch entsteht, dass Studenten der importierenden Studiengänge im Zweitstudium die Lehrveranstaltungen, an denen sie bereits in ihrem Erststudium Humanmedizin mit Erfolg teilgenommen haben, im Zweitstudium nicht erneut besuchen werden (so auch Hamburgisches OVG, Beschluss vom 18. Oktober 1999 – 3 Nc 110/99 -, zitiert nach juris). Dies führte zur völlig einseitigen Übersteigerung des Prinzips der erschöpfenden Nutzung vorhandener Ausbildungskapazitäten. So berücksichtigt die Kapazitätsverordnung andererseits nämlich nicht, dass es Studenten gibt, die an Praktika und Seminaren ohne Erfolg

teilgenommen haben und diese Lehrveranstaltungen im folgenden Semester wiederholen müssen.

**cc) Bereinigtes Lehrangebot ( $S_b$ )**

Das bereinigte Lehrangebot beträgt ausgehend von dem Lehrangebot der Lehrinheit Vorklinische Medizin und den Dienstleistungen nach der Formel  $S_b = S - E = 239,13 (275 - 35,87)$ .

**dd) Aufnahmekapazität ohne Schwund ( $A_p$ -Wert)**

Um die jährliche Aufnahmekapazität ohne Berücksichtigung des Schwundes zu ermitteln, ist das jährliche bereinigte Lehrangebot durch den gewichteten Curricularanteil (CA) zu teilen. Dieser wird von der Kammer mit 1,9746 angesetzt. Dem liegt folgendes zugrunde:

(1)

Bei der Ermittlung der Lehrnachfrage, dem Betreuungsaufwand, ist nach § 13 Abs. 1 ThürKapVO von den in Anlage 2 ThürKapVO festgesetzten Curricularnormwerten auszugehen. Der Curricularnormwert bestimmt den in Deputatstunden gemessenen Aufwand aller beteiligten Lehrinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung des einzelnen Studenten in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Der Curricularnormwert für den Studiengang Medizin ist mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Thüringer Kapazitätsverordnung vom 21. Mai 2003 von 7,27 auf 8,2 erhöht worden. In dieser Höhe wird er auch von der Kammer zugrunde gelegt. Die im Eilverfahren gebotene summarische Prüfung auf Irrtümer oder offensichtliche Unrichtigkeiten verlief negativ, so dass es im Hinblick auf die Einschätzungsprärogative des Normgebers keiner Korrektur bedarf. Die vorgenannte Zahl entspricht dem vom Verwaltungsausschuss der ZVS am 27. September 2002 festgesetzten Curricularnormwert. Anhaltspunkte dafür, dass durch die Erhöhung des Curricularnormwertes eine unzulässige „Niveaupflege“, also eine vom Ausbildungsziel her nicht zwingend gebotene qualitative Verbesserung mit optimalen Studienbedingungen angestrebt wird, sind daher nicht ersichtlich.

Nach § 13 Abs. 4 ThürKapVO ist der Curricularnormwert auf die am Lehrangebot für den jeweiligen Studiengang beteiligten Lehreinheiten aufzuteilen. Es werden Eigenanteile ( $CA_p$ ) und Fremdanteile ( $CA_q$ ) gebildet, wobei ihre Ausfüllung durch das Lehrveranstaltungsangebot (Formel:  $v$  (Stundenzahl) multipliziert mit  $f$  (Anrechnungsfaktor) geteilt durch  $g$  (Gruppengröße)) erfolgt. Der verbleibende Eigenanteil, d.h. der auf die eigene Lehreinheit entfallende Curricularanteil, stellt die maßgebliche Größe der Lehrnachfrage des jeweiligen Studiengangs dar. Für die Berechnung der Aufnahmekapazität einer Lehreinheit kommt es für einen zugeordneten Studiengang nur auf diesen Eigenanteil am Curricularnormwert an (vgl. Bahro/Berlin, a.a.O., S. 408).

(2)

Den Curricularnormwert von 8,2 teilt die Antragsgegnerin wie folgt auf:

| Studiengangteil        | Vorklinische Medizin ( $CA_p$ ) | Klinische Medizin ( $CA_p$ ) |
|------------------------|---------------------------------|------------------------------|
| Lehreinheit            |                                 |                              |
| Vorklinische Medizin   | 1,9746                          |                              |
| Klinisch-prakt.Medizin | 0,0558                          | 4,8645                       |
| Klinisch-theor.Medizin | 0,0167                          | 1,0270                       |
| Naturwissenschaften    | 0,2614                          |                              |
| Summe                  | 2,3085                          | 5,8915                       |
| Summe insgesamt        | 8,200                           |                              |

Das für die Aufteilung des Curricularnormwertes auf die Lehreinheiten zuständige Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat sich diese Aufteilung zu eigen gemacht (vgl. das Schreiben des Ministeriums vom 15. Januar 2004).

(3)

Diese Vorgaben sind nicht zu beanstanden. Insbesondere der Curriculareigenanteil für die Lehreinheit Vorklinische Medizin i.H.v. 1,9746 wird für die hier zu treffende Entscheidung auch von der Kammer zugrunde gelegt.

Bei der Bildung des eigenen Anteils der vorklinischen Lehreinheit am Ausbildungsaufwand des Studiengangs Humanmedizin besteht ein Gestaltungsspielraum, der nach einer Abstimmung der widerstreitenden Interessen von Lehre, Forschung und Krankenversorgung verlangt. Für die Ausfüllung dieses Gestaltungsspielraums kann als kapazitätserschöpfender Maßstab nicht mehr der ZVS-Beispielstudienplan genutzt werden (vgl. zur bislang geltenden Rechtslage BVerwG, Urteil vom 18. März 1987 – 7 C 62/84 -, NVwZ 1987, 690), da dieser ab dem Wintersemester 2003/2004 keine Gültigkeit mehr besitzt. Der Verwaltungsausschuss der ZVS nahm aber bei seiner Entscheidung über die Erhöhung des Curricularnormwertes den Teilcurricularnormwert für den vorklinischen Teil des Studiengangs Humanmedizin mit 2,4167 an. Diese Zahl stellt eine Orientierungsgröße für die vorliegend vorzunehmende Überprüfung dar. Die Antragsgegnerin hat demgegenüber einen Curricularwert für den Studiengangteil vorklinische Medizin i.H.v. 2,3085 festgesetzt, was sich kapazitätsgünstig auswirkt, hat jedoch den Curriculareigenanteil von 1,9746 gegenüber dem im Vorjahr festgelegten Wert von 1,6204 erhöht. Diese Entscheidung ist aber nicht zu beanstanden.

Durch die seit dem 1. Oktober 2003 in Kraft getretene Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) haben sich weitreichende Veränderungen bei der Lehrnachfrage gegenüber dem Wintersemester 2002/2003 ergeben. Ziel dieser novellierten Approbationsordnung ist es, das Medizinstudium durch Anpassung an die veränderten Anforderungen in der medizinischen Wissenschaft und in der gesundheitlichen Versorgung sowie durch grundlegende Verbesserung der berufspraktischen Ausbildung zu reformieren. Die Hochschulen sollen weitgehende Gestaltungsfreiheit erhalten. Erreicht werden soll dies durch frühzeitige Konzentration auf medizinisch relevante Ausbildungsinhalte, Einbindung klinischer Inhalte bereits in die erste Ausbildungsphase und eine fortlaufende Integration von theoretischem und klinisch-praktischem Unterricht im klinischen Studium sowie die Verbesserung der Ausbildung in praktischen Fertigkeiten. Hierzu sollen der Unterricht fächerübergreifend gestaltet, die allgemeinmedizinischen und koordinierenden Kompetenzen der Studierenden gestärkt, der Unterricht am Krankenbett als zentrales praxisbezogenes Ausbildungselement durch Verringerung der Gruppengröße der Studierenden, die am Patienten ausgebildet werden, verbessert, das Prüfungssystem grundlegend reformiert sowie Lehre und Prüfungen unter Ausweitung der Gestaltungsfreiheit der Hochschulen stärker verknüpft und Modellversuche zugelassen werden, die weitergehende Reformansätze ermöglichen. Insoweit geht die Gesetzesbegründung auch davon aus, dass für den Fall, dass den medizinischen Fakultäten über den „status quo“ hinaus keine Ressourcen zur Verfügung gestellt werden können, die Studienanfängerzahlen über die Kapazitätsverordnungen der

Länder so angepasst werden müssen, dass im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten eine reformierte, vermehrt praxisbezogene und fächerübergreifende Ausbildung möglich wird. Eine maßvolle Absenkung der Studienanfängerzahlen sei im Interesse der notwendigen Verbesserung der Qualität der Ausbildung und damit auch einer effizienteren gesundheitlichen Versorgung vertretbar und teilweise erwünscht. Ein wichtiges Element der Reform besteht nach der Gesetzesbegründung auch in einer weitgehenden Deregulierung, indem sich der Staat in den Bereichen zurück nimmt, die von den Fakultäten besser in eigener Verantwortung geregelt werden können. Aufgegeben werden die detaillierten Vorgaben für die Unterrichtsgestaltung. Eine Festlegung von Unterrichtsformen unterbleibt weitgehend (vgl. Bundesratsdrucksache 1040/97).

Die Antragsgegnerin hat die Vorgaben der novellierten Ärztlichen Approbationsordnung durch die Erste Änderung der Studienordnung für den Vorklinischen Studienabschnitt des Studiengangs Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena umgesetzt. Dass diese Studienordnung noch nicht öffentlich bekannt gemacht wurde und damit nicht wirksam ist, ist nach Ansicht der Kammer jedenfalls für das Wintersemester 2003/2004 nicht zu beanstanden.

Insoweit ist zwar zunächst festzustellen, dass die Approbationsordnung für Ärzte bereits im Bundesgesetzblatt vom 3. Juli 2002 bekannt gemacht wurde. Ihre Umsetzung in einer Studienordnung bedurfte aber aufgrund der beschriebenen weitreichenden Änderungen einer umfassenden Vorbereitung.

Die Antragsgegnerin hat ihren Willen über die Änderung der Studienordnung rechtzeitig vor Inkrafttreten der Approbationsordnung und vor Beginn des Lehrbetriebs im Wintersemester 2003/2004 geäußert, zu diesem Zwecke die entsprechenden hochschulpolitischen Entscheidungen getroffen und alles veranlasst, was in ihrer Sphäre zum Inkrafttreten der Studienordnung möglich und notwendig war. Nach den gesetzlichen Vorgaben des ThürHG ist die Studienordnung durch die Hochschule aufzustellen (§ 16 Abs. 1 Satz 1 ThürHG). Intern ist für diese Aufgabe die Fakultät (§ 83 Abs. 2 Nr. 6, Abs. 1 Satz 5 ThürHG) und dort der Rat zuständig (§ 85 Abs. 1 Satz 1 ThürHG). Der Senat der Hochschule hat gemäß § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 ThürHG die Stellungnahme zur Studienordnung zu beschließen. Die Studienordnung soll rechtzeitig vor Beginn des Lehrbetriebs erarbeitet und erlassen werden (§ 16 Abs. 4 Satz 1 ThürHG). Sie ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur anzuzeigen (§§ 109 Abs. 4, 2 Abs. 1 ThürHG). Ohne vorherige rechtzeitige Anzeige der Studienordnung dürfen Einschreibungen in einem Studiengang nicht erfolgen (§ 16 Abs. 4 Satz 2 ThürHG). Diesen gesetzlichen Vorgaben entsprechend hat vorliegend nach

den Angaben der Antragsgegnerin der Rat der Fakultät für Medizin die Änderung der Studienordnung am 13. Mai 2003 beschlossen und der Senat der Antragsgegnerin dieser Änderung am 15. Juli 2003 zugestimmt. Die Studienordnung ist dem zuständigen Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst unter dem 17. Juli 2003 angezeigt worden.

Der weitere Verfahrensablauf der Bekanntmachung der Studienordnung war dem Einflussbereich der Antragsgegnerin teilweise entzogen, im übrigen ließen sich hier weitere Verzögerungen nicht vermeiden. So teilte das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst erst mit Schreiben vom 17. Oktober 2003 mit, dass das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit beteiligt worden sei und eine abschließende Prüfung erst nach Eingang der entsprechenden Stellungnahme erfolgen könne. Das Ministerium setzte zugleich die seiner Meinung nach laufende Dreimonatsfrist des § 109 Abs. 1 Nr. 1 und 4 ThürHG aus. Nach redaktionellen Korrekturen wurde die Studienordnung vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 1. Dezember 2003 zustimmend zur Kenntnis genommen. Hinzu kommt, dass erst mit dem am 25. April 2003 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt vom 10. April 2003 (GVBl. S. 213) der frühere § 5 Abs. 2 ThürHG geändert wurde, wonach die Studienordnung im Amtsblatt des Ministeriums zu veröffentlichen war, und die Studienordnung nunmehr in einem Verkündungsblatt der Hochschule bekannt gemacht werden muss; Näheres zum Verkündungsblatt der Hochschule ist in der Grundordnung zu regeln. Das Konzil der Antragsgegnerin hat am 3. Juli 2003 eine Änderung der Grundordnung beschlossen, die in § 3 a Näheres zum Verkündungsblatt bestimmt. Dazu hat die Antragsgegnerin mitgeteilt, die Änderung der Grundordnung sei vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zunächst mit Auflagen und mit Schreiben vom 9. Dezember 2003 endgültig genehmigt worden. Diese Grundordnung ist gemäß § 5 Abs. 2 ThürHG als Zweite Änderung der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität im Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 1/2004, S. 31, veröffentlicht worden. Erst nach dieser Veröffentlichung kann die Studienordnung wirksam im Verkündungsblatt der Antragsgegnerin bekannt gemacht werden.

Die Studienordnung ist den Studierenden der Humanmedizin seit Wintersemesterbeginn 2003/2004 insbesondere über das Internet zugänglich, was nach Auffassung der Kammer für das Wintersemester 2003/2004 unter Berücksichtigung der vorgenannten Umstände als

Möglichkeit der Kenntnisnahme ausreichend ist und für einen Übergangszeitraum, der sich jedenfalls noch auf das Wintersemester 2003/2004 erstreckt, hingenommen werden kann.

Es wird tatsächlich nach der neuen Studienordnung ausgebildet.

Die Studienordnung entspricht auch den Vorgaben der Approbationsordnung für Ärzte, enthält insbesondere die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. der Anlage 1 vorgesehenen Praktika, Kurse und Seminare.

Die Antragsgegnerin hat der Berechnung des Teilcurricularnormwertes des Studiengangteils Vorklinische Medizin die in der 1. Änderung der Studienordnung für den Vorklinischen Studienabschnitt des Studiengangs Humanmedizin vorgesehenen Lehrveranstaltungen in den vorgesehenen SWS zugrunde gelegt. Wegen der Einzelheiten verweist die Kammer auf die inhaltlich zutreffende Berechnung auf den Seiten 2 bis 9 der Anlage 16 zum Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 26. November 2003. Abgestellt auf ihre Hochschulwirklichkeit hat die Antragsgegnerin dabei richtigerweise als Betreuungsrelation (g) für Vorlesungen die konkrete Gruppengröße angesetzt. Ergänzend zu den Berechnungen der Antragsgegnerin sei ausgeführt, dass die in der Studienordnung vorgesehenen 1,5 SWS Vorlesung Einführung in die Klinische Medizin jeweils zu 0,75 SWS durch die Vorklinik und durch die Klinisch-praktische Medizin erbracht werden. Soweit die Antragstellerin in ihrer Berechnung im Widerspruch zur Studienordnung 13 SWS statt 12 SWS makroskopischen/mikroskopischen Kurs Anatomie und nur 1 SWS statt 2 SWS Praktikum Einführung in die Klinische Medizin eingestellt hat, wirkt sich dies im Ergebnis nicht aus, da jedenfalls insgesamt 14 SWS als Eigenanteil der Vorklinik zugrunde gelegt wurden. Die Berufsfelderkundung, die laut Studienordnung 0,5 SWS Vorlesung und 1 SWS Praktikum beinhaltet, wird zu 0,25 SWS Vorlesung und 0,34 SWS Praktikum von der Vorklinik und zu 0,25 SWS Vorlesung und 0,66 SWS Praktikum von der klinisch-praktischen Medizin erbracht. Gleiches gilt für die integrierten Veranstaltungen und die Seminare mit klinischem Bezug. Die vorgesehenen 7 SWS integrierten Veranstaltungen (Seminare) werden von der Vorklinik (6,9 SWS) und der klinisch-praktischen Medizin (0,1 SWS), die vorgesehenen 4 SWS Seminare mit klinischem Bezug werden von der Vorklinik (3,5 SWS) und der klinisch-praktischen Medizin (0,5 SWS) erbracht.

(4)

Der hiergegen erhobene Einwand einiger Antragsteller, die Lehreinheit klinische Medizin erbringe einen zu geringen Ausbildungsanteil am Angebot der integrierten Veranstaltungen und der Seminare mit klinischen Bezügen, der Ausbildungsanteil der Klinik an diesen Veranstaltungen sei mit mindestens 50 % zu bemessen, ist zurückzuweisen. Dass die Lehreinheit Vorklinische Medizin selbst den Großteil ihrer für die Lehreinheit vorgesehenen Lehrveranstaltungen erbringt, ist rechtlich nicht zu beanstanden und entspricht der gesetzlichen Regelung in § 7 Abs. 2 Satz 2 ThürKapVO. Der Einwand vermag ferner angesichts des bestehenden Organisationsermessens der Antragsgegnerin nicht zu überzeugen. Die Antragsgegnerin hat ausgehend von ihrer Organisationsbefugnis in § 2 Abs. 2 der Ersten Änderung der Studienordnung für den Vorklinischen Studienabschnitt des Studiengangs Humanmedizin bestimmt, dass die integrativen Veranstaltungen und Seminare mit klinischem Bezug durch die Vertreter der Fächer Anatomie, Biochemie, Physiologie, Medizinischen Psychologie und Medizinische Soziologie, d.h. der Vorklinischen Lehreinheit, unter Einbeziehung der Fächer des zweiten Abschnitts, d.h. der klinischen Lehreinheit, organisiert und der Lehrimport aus diesen Fächern durch Lehreexporte in den zweiten Abschnitt der Ausbildung kompensiert wird. Der Lehrimport zugunsten der Vorklinik wurde dahingehend umgesetzt, dass von den integrativen Veranstaltungen 0,1 SWS und von den Seminaren mit klinischem Bezug 0,5 SWS durch die Klinik erbracht werden. Etwas anderes war auch nicht in Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 4 Approbationsordnung für Ärzte geboten. Danach soll die Vermittlung des theoretischen und klinischen Wissens während der gesamten Ausbildung so weitgehend wie möglich miteinander verknüpft werden. Es ist nicht ersichtlich, warum angesichts dieser Verknüpfung notwendigerweise der Lehreinheit klinische Medizin zugeordnete Lehrkräfte bei der Ausbildung herangezogen werden müssten. Es liegen darüber hinaus auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die erfolgte Organisation der Lehrveranstaltungen durch Vertreter der Vorklinik willkürlich zur Kapazitätsverminderung erfolgt ist.

Soweit von einigen Antragstellern die Ansicht vertreten wird, die Neuregelung der Approbationsordnung führe zu kapazitätsrechtlichen Konsequenzen zu Gunsten der Studierenden, folgt dem dies die Kammer bereits im Hinblick auf die vorzitierte Gesetzesbegründung nicht. Wegen der beabsichtigten praxisnäheren Ausbildung, die tendenziell mit der Verkleinerung der Gruppengröße verbunden ist, ergibt sich vielmehr ein personalintensiverer Ausbildungsaufwand für den einzelnen Studierenden, der sich in der Erhöhung des Curriculurnormwertes für Medizin insgesamt und des Teilcurriculurnormwertes für die Vorklinik widerspiegelt. Selbst wenn gegenüber dem Vorjahresberechnungszeitraum

das Lehrangebot der Vorklinik um 33 SWS erhöht ist und der Dienstleistungsexport der Vorklinik an andere Studiengänge um fast 3 SWS reduziert wurde, vermindert die Erhöhung des Teilcurricularnormwertes für die Vorklinik rein rechnerisch die Studienplatzanzahl.

(5)

Die jährliche Aufnahmekapazität ohne Berücksichtigung des Schwundes errechnet sich schließlich nach der Formel (5) der Anlage 1 zur ThürKapVO, nämlich

$$A_p = ((2 \times S_b) : CA) \times z_p,$$

und beträgt vorliegend

$$(2 \times 239,13) : 1,9746 = 242,206.$$

#### **b) Überprüfung des Berechnungsergebnisses gemäß §§ 14 ThürKapVO**

Die errechnete Aufnahmekapazität ist gemäß § 16 ThürKapVO um die sogenannte Schwundquote zu erhöhen, weil zu erwarten ist, dass die Zahl der Abgänge an Studierenden in höheren Fachsemestern größer ist als die Zahl der Zugänge. Die Kammer folgt insoweit ebenfalls den Berechnungen der Antragsgegnerin, die die Zahl der Studienanfängerplätze durch den Ansatz eines Schwundausgleichsfaktors von 0,9738 erhöht hat. Die dagegen durch einige der Antragsteller erhobenen Einwände greifen nicht durch, so dass sich die Kammer nicht veranlasst sieht, von dieser Schwundquote abzuweichen. Insoweit weist die Kammer vorsorglich darauf hin, dass es im Rahmen des Eilverfahrens aufgrund der Komplexität der Schwundberechnung ohnehin nicht in Betracht käme, alle Daten für die Neuberechnung zu ermitteln und diese Berechnung im Einzelnen vorzunehmen. Vielmehr wäre allenfalls angezeigt, die Schwundquote anzunehmen, die in dem Beschluss des Verwaltungsausschusses der ZVS vom 11. März 1976 als Orientierungswert für die Hochschulen, die mangels statistischer Daten zu einer eigenen Schwundberechnung nicht in der Lage sind, angegeben ist (so auch: VG Magdeburg, Beschluss vom 18. Oktober 2001 – 5 C 446/01 MD u.a. -, zitiert nach juris). Bei der Bestimmung des Schwundausgleichsfaktors handelt es sich um eine Festlegung mit prognostischem Gehalt, bei dem der Hochschule ein Beurteilungsspielraum zukommt. Eine gerichtliche Überprüfung ist nur beschränkt möglich und bezieht sich

## 2 NC 2038/03 GE

### Aktenzeichen

insbesondere darauf, ob sich die Hochschule einer wissenschaftlich vertretbaren Methode bei der Schwundberechnung bedient hat, von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist und ob sachfremde Gesichtspunkte in die Bewertung einbezogen worden sind (vgl. VG Magdeburg, Beschluss vom 18. Oktober 2001 – 5 C 446/01 MD u.a. -; Bahro/Berlin, a.a.O., S. 420).

Die Berechnung der Schwundquote wird üblicherweise, wie dies auch hier erfolgt ist, nach dem sog. Hamburger Verfahren vorgenommen (vgl. Bahro/Berlin, a.a.O., S. 420). Ergebnis dieses Verfahrens ist ein Schwundfaktor, durch den das Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts der ThürKapVO zu dividieren ist. Zutreffender Weise hat die Antragsgegnerin für die Schwundberechnung einen repräsentativen Zeitraum von 4 Studienjahren einbezogen. Des weiteren hat sie zu Recht als Ausgangswerte die in der jeweiligen Thüringer Hochschulzulassungszahlenverordnung (ThürZZVO WS 1999/2000 vom 25. Mai 1999 (GVBl. S. 373), ThürZZVO WS 2000/2001 vom 7. Juni 2000 (GVBl. S. 173), ThürZZVO WS 2001/2002 vom 30. Mai 2001 (GVBl. S. 80), ThürZZVO WS 2002/2003 vom 24. Juni 2002 (GVBl. S. 283) festgesetzten Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester angesetzt. Diesen Zulassungszahlen waren nicht die auf den für die Wintersemester 1999/2000, 2000/2001, 2001/2002 und 2002/2003 abgeschlossenen Vergleichen beruhenden Immatrikulationen hinzuzurechnen. Denn die Vergleiche dienten lediglich der Beilegung der anhängigen gerichtlichen NC-Verfahren für das jeweilige Wintersemester. Eine kapazitätsrechtliche Bindung der Antragsgegnerin für die Folgejahre im Wege der Veränderung der Schwundquote kann daraus nicht geschlussfolgert werden. Insoweit hat die Kammer insbesondere keine Anhaltspunkte dafür, dass die durch die Antragsgegnerin im Wege der Vergleiche vergebenen Plätze innerhalb der Kapazität lagen.

Hinsichtlich der Berücksichtigung beurlaubter Studenten bzw. der Quereinsteiger bei der Schwundquote ist nur spekulativ vorgetragen worden.

Der ferner erhobene spekulative Einwand einiger Antragsteller, die Schwundquote sei wegen des zu erwartenden Anstiegs der Studienabbrecherquote, bedingt durch den fortschreitenden Einkommensverlust der medizinischen Berufe infolge der gesetzgeberischen Eingriffe im Krankenkassen- und Vertragsarztrecht, zu niedrig, veranlasst keine weiteren Ermittlungen des Gerichts.

Die jährliche personelle Aufnahmekapazität erhöht sich damit auf

242,206 : 0,9738 = 248,72 Studienplätze, d.h. auf gerundet 249 Studienplätze.

### c) Ergebnis der Kapazitätsberechnung

Steht damit der festgesetzten Zulassungszahl von 264 eine errechnete Studienplatzkapazität für das Wintersemester 2003/2004 von 249 gegenüber, sind weitere Studienplätze für Studienanfänger nicht vorhanden. Nach den Angaben der Antragsgegnerin sind die 264 Plätze auch durch Studierende im Rahmen des herkömmlichen Zulassungsverfahrens besetzt worden. Die aufgrund des von der Antragsgegnerin vor dem Thüringer Obergerverwaltungsgericht geschlossenen Vergleichs für NC-Verfahren betreffend das Wintersemester 2002/2003 immatrikulierten 25 Studierenden wurden darüber hinaus zugelassen, so dass insgesamt 289 Studierende im 1. Fachsemester des Studiengangs Humanmedizin eingeschrieben wurden. Ob die aufgrund des gerichtlichen Vergleichs zugelassenen 25 Studierenden demgegenüber richtigerweise in das 3. Fachsemester hätten eingeschrieben werden müssen, bedarf von daher ebenfalls keiner näheren Prüfung. Das Gericht sieht sich auch nicht veranlasst, die Angaben der Antragsgegnerin, für deren fehlende Richtigkeit keine Anhaltspunkte vorliegen, einer näheren Überprüfung, etwa anhand einer Belegungsliste mit Namen und Studienstatus, zu unterziehen.

Soweit ein Härtefallantrag gestellt worden ist, ist er mangels vorhandener Studienplätze bei der Antragsgegnerin ebenfalls abzulehnen.

Bietet der Antrag nach allem keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, war auch ein gegebenenfalls gestellter Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abzulehnen (§ 166 VwGO, § 114 ZPO). Damit setzt sich die Kammer auch nicht in Widerspruch zur Rechtsprechung des Thüringer Obergerverwaltungsgericht (vgl. Beschluss vom 26. November 2002 – 1 ZO 786/01 -). Das Thüringer Obergerverwaltungsgericht stellt auf den Zeitpunkt der Bewilligungsreife der Prozesskostenhilfe als maßgeblichen Zeitpunkt für die Beurteilung der hinreichenden Erfolgsaussichten ab, wobei das Gericht bei der Beurteilung dieser Frage in rechtlicher wie tatsächlicher Hinsicht die Erkenntnisse zugrunde zu legen hat, die ihm im Zeitpunkt der Beschlussfassung zur Verfügung stehen (Thüringer OVG, Beschluss vom 3. Dezember 1997 – 3 ZO 619/95 -). Ausgehend hiervon sind die hinreichenden Erfolgsaussichten für den Antrag auch zum Zeitpunkt der Bewilligungsreife nicht gegeben gewesen. Es bestand nämlich bereits damals keine hinreichende Aussicht dafür, dass die

festgesetzte Zulassungszahl das Studienplatzpotential der Hochschule nicht erschöpft. Insbesondere hatten die Beteiligten zu keiner Zeit den Abschluss eines Vergleiches ins Auge gefasst, in dem die Antragsgegnerin sich dazu verpflichtet, über die festgesetzte Zahl von Studienplätzen hinaus weitere Studienplätze unter den Antragstellern, die einen dem Antragsteller vergleichbaren Antrag bei Gericht eingereicht haben, zu verlosen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 25 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 1 Satz 2, 20 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes – GKG -. Für das auf Zulassung zum Studium gerichtete Begehren ist mangels hinreichender Anhaltspunkte für eine Festsetzung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG der Auffangstreitwert des § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG zugrunde zu legen. Eine Halbierung des für ein Hauptsacheverfahren danach anzusetzenden Betrages von 4.000,- € für einen auf vorläufige Zulassung zum Studium gerichteten Antrag nach § 123 VwGO ist im Hinblick auf die mit der stattgebenden verwaltungsgerichtlichen Entscheidung verbundene Vorwegnahme der Hauptsache nicht angezeigt (vgl. Thüringer OVG, Beschluss vom 1. Juli 2003 – 1 VO 219/03 -).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht, Kaufstraße 2 - 4, 99423 Weimar, zu.

Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,  
PSF 1561, 07505 Gera,  
Hainstraße 21, 07545 Gera,

schriftlich innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Soweit sich die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung richtet, kann sie auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden; ist sie jedoch nur

zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50,-- € übersteigt und die Beschwerde innerhalb von **sechs Monaten** eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- € nicht übersteigt (§ 146 Abs. 3 VwGO).

**Hinweis zu Prozessbevollmächtigte und Beistände (§ 67 VwGO):**

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Gebietskörperschaften können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. Dies gilt nicht, soweit sich die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung richtet, da diese nicht dem Vertretungszwang unterliegt (§ 25 Abs. 3, § 5 Abs. 5 GKG).

Amelung

Pohlan

Alexander

Gera, 9.2.04

Ausgefertigt



*[Handwritten signature]*  
Urteilsschreiberin des Verwaltungsgerichts